



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 26. Mai 2009

**Öffentliche Anhörung am 27. Mai 2009
Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht
(BT-Drs. 16/12783)**

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht danken wir Ihnen. Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Vorfeld der Anhörung vor dem Finanzausschuss hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei dem Gesetzesvorhaben werden die Interessen des Handwerks elementar berührt. So sieht der Gesetzentwurf einen fundamentalen Eingriff in die unternehmerische Mitbestimmung vor, indem für alle Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen die fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder einheitlich definiert werden soll und eine eigenständige berufliche Erfahrung im Kredit- bzw. Versicherungswesen verlangt wird.

Eine so definierte fachliche Eignung hätte zur Folge, dass bei den regionalen Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken das Gros der Wirtschaftsvertreter, auch aus dem Handwerk, nicht mehr Mitglied der entsprechenden Aufsichts- und Verwaltungsräte sein könnte. Dies kann mit Blick auf die regional agierenden Institute, die aus guten Gründen einen Auftrag zur Förderung der lokalen Wirtschaftsstruktur haben und damit auch auf das "Know-How" der Wirtschaftsvertreter angewiesen sind, nicht gewollt sein.

Bankkonten:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)
Steuernummer:
27/622/50987
Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

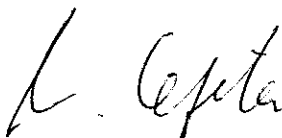
Aber auch für überregional agierende Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sollte nicht auf die vorgenannte Definition der fachlichen Eignung abgestellt werden. Sie verstößt unseres Erachtens auch gegen die Grundprinzipien des „Corporate Governance, nach der die Kontrolle nicht „inhouse“, sondern durch unabhängigen externen Sachverstand erfolgen sollte.

Eine erfolgreiche Aufsicht ist gerade dann möglich, wenn die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer unternehmerischen und praktischen Erfahrung einen Blick „über den Tellerrand“ des originären Kredit- und Versicherungsrechts hinaus anstellen können. Dies gilt wohl gemerkt sowohl für die Unternehmer-, als auch für die Arbeitnehmervertreter.

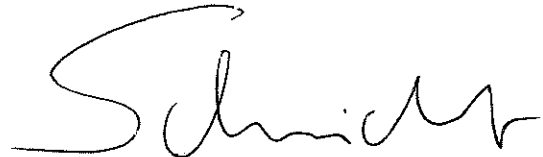
Das von uns grundsätzlich unterstützte Ziel der Verbesserung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht sollte vielmehr bei der Stärkung der Eigentümerrechte ansetzen und nicht bei Eingriffen in die unternehmerische Mitbestimmung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Lefarth
Leiter der Äbt. Steuer- und
Finanzpolitik



Lutz Schmidt